

**Allgemeine Einkaufsbedingungen Volkswagen Service Factory
Gastronomie & Hotellerie (Stand 01.02.2020)**

| | |
|--|---|
| 1. Anwendbares Recht | 2 |
| 2. Begriffsdefinition | 2 |
| 3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile | 2 |
| 4. Prüfpflichten des Lieferanten | 2 |
| 5. Prüfpflicht von VW | 3 |
| 6. Herstellung des Liefergegenstandes, Spezifikationen, Bescheinigungen, Fertigungsmittel | 3 |
| 7. Werkzeuge | 4 |
| 8. Leistung und Erfüllung | 4 |
| 9. Erfüllungsort/Gefahrübergang | 4 |
| 10. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit | 5 |
| 11. Haftung des Lieferanten für Mängel, außerordentliche Kündigung, Schutzrechte | 5 |
| 12. Rechnung – Zahlung | 6 |
| 13. Verjährung | 7 |

Allgemeine Einkaufsbedingungen Volkswagen Service Factory Gastronomie & Hotellerie (Stand 01.02.2020)

1. Anwendbares Recht

Die Anwendung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, soweit nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2. Begriffsdefinition

Der Vertragspartner von VW wird im folgenden als Lieferant bezeichnet.

3. Geltung der Vertragsbedingungen/ Vertragsbestandteile

3.1

Diese Bedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung allgemein.

3.2

Vertragsbestandteile werden - soweit vorhanden und nicht abweichend vereinbart - in der nachstehenden Rangfolge:

3.2.1

- das Bestellschreiben von VW. Bestellungen sind für beide Vertragsparteien verbindlich, wenn sie auf den Bestellvordrucken der VW Service Factory erteilt sind

3.2.2

- das bzw. die Verhandlungsprotokolle in ihrer zeitlichen Reihenfolge

3.2.3

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Volkswagen Service Factory

3.2.4

- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen/Beschaffung allgemein

3.2.5

- der mit dem Lieferanten geschlossene Rahmenvertrag

3.2.6

- die Betriebsmittelvorschrift 1.01

3.2.7

- die Leistungsanfrage bzw. Leistungsbeschreibung (jeweils insbesondere, aber nicht abschließend, die Lastenhefte) von VW

3.2.8

- die Bestimmungen der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) und der weitergehenden Bestimmungen

- die einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften

4. Prüfpflichten des Lieferanten

4.1

Wird dem Bieter von VW eine Leistungsanfrage bzw. eine Leistungsbeschreibung zur Verfügung gestellt, ist er verpflichtet, die darin enthaltenen Angaben auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. Widersprüche, Unklarheiten oder Unvollständigkeiten, die im Rahmen der bei der Angebotserarbeitung und Preiskalkulation erforderlichen Sorgfalt ohne weiteres erkennbar sind, sind VW unverzüglich anzuzeigen.

4.2

Ziffer 4.1 gilt bei Leistungsabrufen in Rahmenverträgen entsprechend.

4.3

Der Lieferant ist grundsätzlich verpflichtet, die Ware vor der Lieferung an VW einer angemessenen Qualitätsprüfung zu unterziehen und insbesondere zu überprüfen, ob die Ware die vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich für die nach dem Verträge vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Umfang und Inhalt der Qualitätsprüfung richten sich nach einer im Einzelfall getroffenen vertraglichen Vereinbarung, im Übrigen nach der Art und Bedeutung der Ware, der Eigen-

schaft des Lieferanten (Hersteller oder Zwischenhändler) und dem zumutbaren Aufwand einer Qualitätsprüfung.

5. Prüfpflicht von VW

VW ist verpflichtet, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen.

6. Herstellung des Liefergegenstandes, Spezifikationen, Bescheinigungen, Fertigungsmittel

6.1.1

Der Lieferant ist auf Verlangen von VW verpflichtet, Dritte, bei denen er die Ware oder für ihre Herstellung erforderliche Materialien, Rohstoffe o.ä. bezieht, aus Gründen der Qualitätssicherung gegenüber VW zu benennen.

6.1.2

VW ist berechtigt, aus wichtigem Grund nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Frist eine Ablösung der Dritten zu verlangen.

6.2.1

Der Lieferant ist verpflichtet, VW unaufgefordert Spezifikationen (siehe 6.2.2) zur Verfügung zu stellen. Dies gilt für Erstlieferungen, Probeflieferungen, Veränderungen der Produkte (Herstellungsprozess, Verfahrensweise u.a.) und / oder die Veränderung einzelner Elemente in der Spezifikation. In gleicher Weise ist der Lieferant verpflichtet, VW unaufgefordert Spezifikationen zur Verfügung zu stellen, wenn Änderungen der deutschen Rechtslage oder des maßgeblichen EU-Rechts dies gleich wie im Sinne des Informationsbedürfnisses von VW erforderlich machen.

6.2.2

In den Spezifikationen müssen mindestens folgende Elemente aufgeführt sein: Inverkehrbringer, Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Produktbeschreibung, Verwendungszweck, Zubereitungsempfehlung, ggf. sensorische Eigenschaften, Zu-

taten, Zusatzstoffkennzeichnung, Nährwerte, ggf. chemisch/physikalische Werte, bakteriologische Werte, Art der Verpackung, Haltbarkeit/Lagerung und Transport, Temperaturanforderungen, Kennzeichnung von Allergenen, Herkunftsland, Kalibrierung, EAN -Code.

Die Spezifikationen müssen den aktuell geltenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen entsprechen.

6.3

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, wissentlich keine gentechnisch veränderten Lebensmittel zu liefern.

Der Lieferant verpflichtet sich ausdrücklich, wissentlich keine radioaktiv bestrahlten Lebensmittel zu liefern.

6.4

Das Einfordern von weiteren Bescheinigungen nach Wünschen des Kunden von VW oder aufgrund behördlicher Anordnung behält sich VW ausdrücklich vor.

6.5

VW behält sich im begründeten Einzelfall das Recht vor, von den einzelnen Lieferanten eidesstattliche Erklärungen anzufordern, die die lebensmittelrechtliche Unbedenklichkeit der einzelnen Erzeugnisse bescheinigen.

6.6

Eine von beiden Parteien vereinbarte Probe (d.h. eine Beispiellieferung mit allen Spezifikationen) ist für den Lieferanten verbindliche Grundlage der weiteren Lieferung. VW behält sich vor, die gelieferte Ware abzuweisen, sollte die Ware der Probe nicht entsprechen.

6.7

Wird den unter vorstehend 6.1.1 bis 6.6 geforderten Anforderungen nicht entsprochen, behält sich VW vor, die Waren abzuweisen.

6.8

Nach Abwicklung der Bestellungen sind die Fertigungsmittel, die von VW gestellt oder für Rechnung von VW angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an VW zurückzusenden.

7. Werkzeuge

Werkzeuge, die VW dem Lieferanten stellt, verbleiben im Eigentum von VW. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von VW bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die VW gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferant tritt VW schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, VW nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er VW unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

8. Leistung und Erfüllung

8.1

VW ist nicht verpflichtet, nicht mangelfreie Ware als Erfüllung anzunehmen. Eine nicht mangelfreie Ware liegt auch dann vor, wenn der Lieferant eine andere als die geschuldete Ware oder eine zu geringe Menge liefert.

8.2

VW behält es sich unbeschadet seiner vertraglich vereinbarten oder gesetzlichen Rechte bei Mängeln vor, die Ware trotz ihrer Mangelhaftigkeit anzunehmen.

8.3

Die Lieferung muss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, ausgeführt werden.

8.4

Umweltschutz ist erklärtes Unternehmensziel. Über Verpackungen, die in die jeweiligen Abladestellen verbracht werden, behält sich die VW vor, Regelungen mit dem jeweiligen Lieferanten zu vereinbaren.

8.5

Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte, Temperaturen und Haltbarkeitsdaten sind nur die von VW bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Bei Abweichungen kann VW die Warenannahme verweigern. Eine daraus resultierende Schadensersatzforderung behält sich VW ausdrücklich vor. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist VW nicht verpflichtet.

9. Erfüllungsort/Gefahrübergang

9.1

Erfüllungsort ist der in der Leistungsanfrage bzw. dem Verhandlungsprotokoll jeweils genannte Ort. In der Regel wird es sich hierbei um ein Werk, eine Niederlassung oder einen sonstigen Geschäftssitz von VW handeln. Ist ein Erfüllungsort nicht ausdrücklich bestimmt und lässt er sich durch Auslegung den Vereinbarungen der Parteien nicht entnehmen, gilt Wolfsburg als Erfüllungsort.

9.2

Der Vereinbarung des Erfüllungsortes und der Gefahrtragung liegen die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung zugrunde.

9.3.1

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Transport und Versand der bestellten Waren auf Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen.

9.3.2

VW behält sich vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Lieferungen VW auf dem Beförderungsmittel des Lieferanten an der von der Volkswagen AG benannten Lieferadresse zur Verfügung zu stellen.

Soweit nicht abweichend vereinbart, umfasst die Anlieferung durch den Lieferanten auch die fachgerechte Entladung der Waren.

9.4

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Sache an einen empfangsbevollmächtigten Vertreter von VW über.

9.5

Leergut des Lieferanten ist als solches zu kennzeichnen.

Verschwendung bei Verpackungen ist zu vermeiden.

10. Lieferzeit, Verzug, Unmöglichkeit

10.1

Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist verbindlich.

10.2

Der Lieferant ist verpflichtet, VW unverzüglich anzuzeigen, wenn er zu einem früheren Zeitpunkt liefern möchte oder den vereinbarten Liefertermin nicht einhalten kann. Die vertraglichen und gesetzlichen Rechte von VW wegen Verzugs bzw. Verzögerung bleiben unberührt.

10.3

Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, hat er für jeden Werktag des Verzuges 0,1 %, höchstens jedoch 5 % der Nettoauftragssumme als Vertragsstrafe zu zahlen. Sind Teillieferungen vereinbart oder handelt es sich um eine Bestellung aus einem Rahmenvertrag, ist die Nettoauftragssumme für die Teillieferung bzw. die jeweilige Einzelbestellung in Ansatz zu bringen. Die Geltendmachung der gesetzlichen Ansprüche wegen Verzugs oder Verzögerung der Leistung bleiben von der Vertragsstrafe unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen durch den Verzug entstandenen Schaden anzurechnen.

10.4

Weder VW noch der Lieferant haften bei unverschuldeter, ggf. auch nur temporär vorliegender, Unmöglichkeit, eine vertraglich begründete Verpflichtung zu erfüllen,

wenn die Unmöglichkeit auf Brand, Überschwemmung, Streik oder sonstige Arbeitskämpfe, unvorhergesehenen Unfall, Krieg, Aufstand, höhere Gewalt, Aufruhr, innere Unruhen, Regierungsmaßnahmen, staatliche Vorschriften oder auf andere Umstände zurückzuführen ist. Gleiches gilt für Zulieferengpässe, die ohne Verschulden des Lieferanten oder von VW eingetreten sind.

Die Vertragspartner sind für die Dauer dieser Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet.

Dadurch wird jedoch keiner der beiden Vertragspartner von seiner Verpflichtung befreit, sich nach besten Kräften zu bemühen und seinen Teil dieser Vereinbarung nach Zeit und Umfang so zu erfüllen, wie es nach dem Auftreten der obigen Ereignisse oder Umstände möglich ist.

11. Haftung des Lieferanten für Mängel, außerordentliche Kündigung, Schutzrechte

11.1

Hat der Lieferant gemäß § 443 BGB eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware oder dafür, dass die Ware für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält, übernommen, haftet der Lieferant VW unabhängig von einem Verschulden für alle durch eine Verletzung der Garantie entstehenden Schäden, soweit nicht eine abweichende Rechtsfolge vereinbart ist. Garantien Dritter bleiben unberührt.

11.2

VW stehen neben den Rechten aus einer etwaigen Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie die gesetzlichen Mängelansprüche in vollem Umfang zu. VW ist in jedem Fall berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

11.3

Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, haftet der Lieferant, solange die Leistung aus der Gattung nicht für jedermann unmöglich ist, ohne Rücksicht auf ein Verschulden für die Beschaffung der geschuldeten Ware, es sei denn der Lieferant ist aufgrund von höherer Gewalt an der Beschaffung gehindert. Auf Ziffer 10.4 wird verwiesen.

11.4

Setzt VW dem Lieferanten eine Frist, ohne die Art der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache) festzulegen, ist die Erklärung im Zweifel so auszulegen, dass VW dem Lieferanten die Wahl der Art der Nacherfüllung überlässt.

11.5

Hat VW dem Lieferanten erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist VW berechtigt, anstelle des Rücktritts oder der Minderung einen Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, es sei denn eine Ersatzvorkehrung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich. Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Mangels für den Käufer und die Beeinträchtigung der vom Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung der Ware sowie der Wert der Ware im mangelfreien Zustand zu berücksichtigen.

11.6

VW ist in Ausnahmefällen berechtigt, ohne erfolglosen Ablauf einer dem Lieferanten bestimmten, angemessenen Frist, einen Mangel auf dessen Kosten selbst oder durch einen Dritten zu beseitigen, wenn der Mangel eine konkrete Gefahr für Leben, Körper oder Gesundheit oder sonstige nach § 823 BGB geschützte Rechtsgüter darstellt und ein Zuwarten auf eine Nachbesserung seitens des Lieferanten aufgrund dieser Gefahr nicht zumutbar ist. Der Lieferant ist nach Möglichkeit über die Gefahr und die bevorstehende Nachbesserung zu informieren, um ihm die Möglichkeit einer unverzüglichen Beseitigung

des Mangels und der damit verbundenen Gefahrenlage einzuräumen.

11.7

VW ist zu einer außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist durch den Lieferanten berechtigt, sofern die vereinbarten Leistungen des Lieferanten trotz mindestens zweimalig gesetzter angemessener Nachbesserungsfrist nicht vertragsgemäß erbracht werden.

Die vertragswidrige Leistung in diesem Sinne wird u.a. dann angenommen, wenn der Leistungsgegenstand entgegen gesetzlicher Vorgaben, insbesondere im Hinblick auf die Hygiene - und Kennzeichnungspflichten produziert worden ist. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bleiben die weiteren gesetzlichen Rechte von VW unberührt.

11.8

Der Lieferant haftet dafür, dass – nach besten Wissen und Gewissen – durch seine Lieferung und ihre bestimmungsgemäße Verwendung durch VW keine Patente oder Schutzrechte Dritter verletzt werden. Waren, die aufgrund der Ideen und besonders bezeichneten Rezepturen von VW bzw. einer Probe i.S.v. Ziffer 6.6 ausschließlich für VW produziert werden, dürfen weder als Fertigware noch als Rezeptur an Dritte weitergegeben werden. Jede Ausnahme bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VW. Diese Regelung schließt die Weitergabe von Geschmacks- und Gebrauchspuren durch den Lieferanten mit ein.

12. Rechnung – Zahlung

Abweichend von Ziffer 7 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen VW AG/Bereich Beschaffung Allgemein gilt:

Grundsätzlich wird nach dem Gutschriftverfahren bezahlt. Gelieferte Ware wird laut Lieferschein gebucht und zur Zahlung freigegeben.

Die Lieferscheine müssen die Lieferanschrift, Kundennummer, möglichst die Bestellnummer, Lieferdatum, Artikelbezeichnung, Artikelnummer, Mengeneinheit, Steuerkennzeichen, den EK-Preis netto je

Mengeneinheit und den Gesamtpreis netto je Artikel und Gesamtpreis netto der Lieferung enthalten.

Sollte der automatische Rechnungsversand nicht unterdrückt werden können, müssen die Rechnungen an die genaue Lieferanschrift versendet werden.

Eine Übertragung der Rechnung über die Konzernbusinessplattform ist nicht zulässig.

Die Zahlung erfolgt zu festgelegten Terminen, gleichzeitig erhält der Lieferant per E-Mail eine Abstimmliste mit allen zur Zahlung freigegebenen Rechnungs- bzw. Lieferscheinnummern zugesandt.

Diese Abstimmliste enthält folgende Informationen: Lieferantename, Kreditorennummer, Lagerortname, Kundennummer (sofern vorhanden), Bestellnummer, Gesamtwert netto je Lieferschein, Anteil Steuer nach zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Steuersätzen je Lieferschein, Gesamtwert brutto, Summenzeile aller zur Zahlung freigegebenen Lieferscheine.

Der Kontostand gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen widersprochen wird.

Mahnungen müssen unter Angabe der Lieferscheinnummer, Rechnungsnummer, Kundennummer (sofern vorhanden), Lagerort, Rechnungsbetrag und Rechnungsdatum sowie mit einer beigefügten Rechnungskopie per Post oder an das E-Mail-Postfach Finanzsteuerung.vwag.r.wob@volkswagen.de gesendet werden.

Ein entsprechendes Excel-Template kann auf Wunsch zugesendet werden.

13. Verjährung

Die Ansprüche von VW wegen eines Mangels der gelieferten Ware nach § 437 Nr. 1 und 3, verjähren bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat in fünf Jahren, im Übrigen innerhalb von 3 Jahren ab Ablieferung der Sache.

§ 438 Abs. 3 – 5 BGB bleibt unberührt.